

so sauer wie möglich machte. Es war früher auf dem Lande vielfach Brauch, daß derjenige, welcher sein Grundstück verkaufte, sich gewisse Rechte, als freie Wohnung, Lieferung gewisser Nahrungsmittel, freie Wäsche u. s. w. vorbehielt. Diese Bezüge blieben bis zu dem Tode des Berechtigten auf dem Grundstücke haften. Die Eltern Bienerts hatten beim Ankauf der Mühle jenen Auszügler, der ihnen ganz fremd war, mit in Kauf nehmen müssen. Die Räumlichkeiten in der kleinen Mühle waren so beschränkt, daß durch die einzige Wohnstube eine Bretterwand gezogen worden war, um einen Raum abzugrenzen, in welchem der Auszügler wohnte und schlief. Sollte er in diesen Raum gelangen, so mußte er durch die Wohnstube gehen. Das Leben und Treiben der Müllersfamilie lag offen vor ihm, was zu allerlei Verdrießlichkeiten führte. Auch hatte der Auszügler das Recht, am Feuer des Wirtes zu kochen. Nun kaufte er sich öfters Kuhfüße, welche drei Tage kochen mußten, um weich zu werden; dabei verbreiteten sie einen üblen Geruch. Man kann sich denken, wie unangenehm es war, mit einem übelwollenden Menschen täglich und stündlich in so enge Berührung zu kommen.

Die Kinder wurden schon von klein auf mit zur Arbeit herangezogen. Im Sommer wurde im Walde Brennholz gelesen, an den Winterabenden oft bis nachts 12 Uhr gesponnen. Die Kost war mager; nur an den hohen Festtagen kam Fleisch ins Haus. Die Kleidung fertigte die Mutter selber aus grober Sackleinwand. Die Schule wurde regelmäßig besucht; doch bot sie leider den Kindern herzlich wenig.

Um die Einnahmen ein wenig aufzubessern, versuchte die Mutter, Brot zu backen und zu verkaufen. Das Recht des Brotbackens und Brotverkaufs besaß aber lediglich die Eschdorfer Herrschaft; diese hatte ihr Recht an eine zweite, in Eschdorf gelegene Mühle, die Untermühle, für jährlich zwei Thaler verpachtet. Die Besitzerin der Untermühle, die sich in wohlgeordneten Verhältnissen befand, wurde klagbar. Das Gericht entschied, das Backen könne niemand verwehrt werden; dafür daß Brot verkauft worden sei, solle die Untermüllerin Zeugen beibringen. Dazu gab sich aber niemand im Dorfe her; jedermann gönnte der braven Witwe, die sich's blutsauer werden ließ, die kleine Nebeneinnahme. Bald darauf ging die Eschdorfer Herrschaft in andern Besitz über, und der neue Gutsherr erteilte die Back- und Verkaufsgerechtigkeit beiden Mühlen für jährlich einen Thaler Pacht.

Bäckerei und Brotverkauf ließen sich gut an; die Kundschaft wuchs und mit ihr die Einnahme. Verbesserungen zu gründlicherer Ausnutzung der Wasserkraft wurden angebracht; bald konnte die wenig einträgliche Lohnmüllerei aufgegeben werden, da die Mühle vollauf in Anspruch genommen war, um das für das Backen nötige Getreide zu vermahlen. Traugott Bienert war 24 Jahr alt geworden. Der eine Bruder war gestorben; die Schwester hatte sich in ein Nachbardorf verheiratet, und die Mutter war zu ihr gezogen. Der zweite Bruder war nach der Entlassung aus der Schule von der Eschdorfer Herrschaft in Anspruch genommen worden. Der Gutsherrschaft stand nämlich das Recht zu, ihr Gesinde aus den Kindern auszusuchen, welche zu Hause nicht gebraucht wurden und sich an fremde Leute vermieten mußten. Ein solcher Zwangsdienst dauerte zunächst ein